

RS Vwgh 1991/6/10 90/15/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276 Abs1;

BAO §284 Abs1;

Rechtssatz

Einer Eingabe mit dem Antrag auf Berufungsvorlage, kommt die Qualifikation eines Antrages gem§ 276 Abs 1 BAO nicht zu, wenn in dem betreffenden Rechtsmittelverfahren gar keine Berufungsvorentscheidung ergangen ist. Ein in einer solchen Eingabe gestellter Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungssenat vermittelt demnach, weil in keiner der in § 284 Abs 1 BAO vorgesehenen Eingaben gestellt, keinen diesbezüglichen Anspruch.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150111.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at